



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2020
2	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020
3	Einladung zur Sitzung des Rates am 3. September 2020
4	Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 13. September 2020

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen
6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2020****Präambel**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 25. August 2020 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An den Sonntagen
6. September 2020,
4. Oktober 2020,
6. Dezember 2020,
dürfen die im Stadtteil Beckum gelegenen Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Ausgenommen von der Öffnung gemäß Absatz 1 sind Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel sowie sonstige Verkaufsstellen, deren Angebot schwerpunktmäßig aus Lebensmitteln besteht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 26. August 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen
27. September, 8. November und 13. Dezember 2020****Präambel**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 25. August 2020 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An den Sonntagen
27. September 2020,
8. November 2020,
13. Dezember 2020,
dürfen die im Stadtteil Neubeckum gelegenen Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Ausgenommen von der Öffnung gemäß Absatz 1 sind Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel sowie sonstige Verkaufsstellen, deren Angebot schwerpunktmäßig aus Lebensmitteln besteht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 26. August 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 3. September 2020, um 17:00 Uhr, in der Sporthalle der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Es besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 30 Personen plus 4 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:30 Uhr. Der Seiteneingang ist zu nutzen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25. August 2020
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum
und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann
5. Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH
6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
7. Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr
– Antrag der CDU-Fraktion vom 28. Januar 2020
8. Erklärung zum Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Abschluss des Durchführungsvertrages
10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
– Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
– Satzungsbeschluss
12. Änderung der Hauptsatzung
13. Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum in Gremien von Wasser- und Bodenverbänden

14. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 - Befreiung beziehungsweise Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten
15. Ansichziehung von Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25. August 2020
 - nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte
4. Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Lehrkräfte
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 25. August 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Laufende Nummer 4

Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 13. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Integrationsratswahl statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet wird in 2 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen. Die Wahlbezirke der Wahl zum Integrationsrat beinhalten folgende Kommunalwahlbezirke:

Wahlbezirk 1: Kommunalwahlbezirke 1 bis 12.

Wahlbezirk 2: Kommunalwahlbezirke 13 bis 19

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel wird bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt.

Der amtliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck auf grünem Papier beinhaltet unter fortlaufender Nummer den Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers beziehungsweise die Bezeichnung des Listenvorschlags mit den ersten 4 Bewerberinnen oder Bewerbern sowie rechts vor der jeweiligen Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber oder welcher Liste die Stimme gelten soll. Es darf nur eine Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Liste gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- einen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates (grün)
- ein grauer Stimmzettelumschlag,
- ein orangener Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme in einem Wahlbezirk im Stadtgebiet Beckum oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 17:00 Uhr im Ständehaus, Weststraße 52, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zur unterschreiben. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 26. August 2020

gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Wahlleiterin